



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung der Gemeinde Mauer zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03. Mai 2001

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 21.07.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Mauer vom 03. Mai 2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Mauer vom 03. Mai 2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,-- EUR (€).
Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1, 396,-- EUR (€). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,-- EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 792,-- EUR (€). Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 5 der Satzung in der Fassung vom 03. Mai 2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 21. Juli 2004

Jörg Albrecht
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde bekannt gemacht durch:

- Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesen Gemeinden angeschlossenen Gemeinden, Ausgabe Nr. 32, vom 06. August 2004
- die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- Anzeige an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Kommunalrechtsamt) als Rechtsaufsichtsbehörde am 06.08.2004
- Ausfertigungen erhielten:
 - a) Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
 - b) Gemeindekasse Mauer
 - c) für die Akten „Hundesteuersatzung

Mauer, den 06.08.2004
Gemeinde Mauer

Jörg Albrecht
Bürgermeister